

**Vorprüfung
der Umweltverträglichkeit
(Antragsteller: Landkreis Osnabrück, Fachdienst 9 – Straßen)**

Bei folgendem Bauvorhaben wurde im Rahmen einer Plangenehmigung (§ 38 Niedersächsisches Straßengesetz i.V.m. § 72 ff. Verwaltungsverfahrensgesetz) die Notwendigkeit einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) gem. § 2 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (NUVPG) in der Fassung vom 18. Dezember 2019 (Nds. GVBl. 2019, 437) i.V.m. dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513) geprüft:

Aktenzeichen: 542-1011 K 338.50
Antragsteller: Landkreis Osnabrück, FD Straßen
Baugrundstück: Bad Laer, Landkreis Osnabrück
Gemarkung: Hardensetten, Winkelsetten

**K 338 – Radweglückenschluss zwischen Sassenberg und Bad Laer; Entschärfung der Fahrbahnkurve am Knotenpunkt K 338 / Fleethweg
K 338 von der Kreisgrenze Osnabrück (NDS) / Warendorf (NRW) bis zum Knotenpunkt Fleethweg in Bad Laer, Abs. 10 von Stat. 0,000 bis 1,925**

Nach der Vorprüfung ist eine UVP für das genannte Vorhaben aus den folgenden Gründen nicht erforderlich:

Umweltauswirkungen sind denkbar auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft sowie kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter. Zudem befindet sich im Plangebiet eine geschützte Allee.

Im Übrigen sind keine Umweltauswirkungen erkennbar. Durch das Vorhaben ist ein nennenswertes Abfallaufkommen nicht zu erwarten. Weitere besonders geschützte Gebiete oder Objekte sind nicht betroffen, weil am Standort nicht vorhanden. Durch das Vorhaben werden überwiegend vorbelastete Straßenseitenflächen und landwirtschaftlich genutzte Flächen dauerhaft versiegelt oder vorübergehend in Anspruch genommen.

Umweltauswirkungen in Bezug auf das Schutzgut Fläche sind daher nicht denkbar.

Schutzgut Boden:

Durch das Vorhaben wird eine Fläche von ca. 1,1 ha in Anspruch genommen, wovon ca. 7.000 m² vollständig versiegelt werden, sodass alle Bodenfunktionen vollständig verloren gehen. Es handelt sich um ein straßenbegleitendes Vorhaben, bei dem bereits eine gewisse Vorbelastung des Bodens durch die bestehende Straße zu erwarten ist. Zudem beschränkt sich der Eingriff auf schutzwürdigen Boden auf eine verhältnismäßig kleine Fläche von 800 m². Ferner wird die Inanspruchnahme von Böden auf ein Mindestmaß reduziert. Die Minimierung von nachteiligen Auswirkungen durch den Eingriff in den Boden ist durch die Anwendung der DIN 19639 sowie über die DIN 18300 und über die DIN 18915 zum Bodenschutz gewährleistet. Folglich sind erhebliche Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Boden nicht zu erwarten.

Schutzgut Wasser:

Bei den betrachteten Gewässern handelt es sich um künstliche Entwässerungsgräben, welche in weiten Teilen eine reine Entwässerungsfunktion haben und ansonsten trockenfallen. Bei der vorgesehenen Baumaßnahme werden Gewässerverrohrungen und Querungen erforderlich, die jedoch die Funktionalität des Gewässersystems nicht gefährden. Die hydraulische Leistungsfähigkeit bleibt erhalten. Bei Berücksichtigung der gängigen technischen Regelwerke und der guten fachlichen Praxis sind keine schadhafte Veränderungen der Gewässereigenschaften zu erwarten. Es kann zwar während der

Bauphase zu Schmier- und Tropfverlust von Öl und Kraftstoffen der Baumaschinen kommen. Jedoch werden in der Bauphase Bestimmungen und Richtlinien für bautechnischen Maßnahmen eingehalten, sodass eine Grundwasserbeeinträchtigung unwahrscheinlich ist. Folglich sind erhebliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser nicht zu erwarten.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt:

Durch das Vorhaben können Brutvögel in der Form betroffen sein, dass es zu erheblichen Störungen und zur Aufgabe der Brut kommen könnte. Es ist allerdings davon auszugehen, dass durch gut geplante und ausgeführte Vermeidungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können, sowohl für die Bauphase als auch für den Betrieb. Darüber hinaus werden Maßnahmen im Artenschutzbeitrag sowie im landespflegerischen Begleitplan getroffen, die die möglichen Auswirkungen weiter minimieren.

Schutzgut Landschaft:

Der Radweg wird parallel zu einer bereits vorhandenen Straße geplant und verläuft überwiegend durch landschaftlich intensivgenutzte Ackerflächen. Somit stellt das Vorhaben keine wesentliche Auswirkung auf das Landschaftsbild dar.

Geschützte Landschaftsbestandteile:

Durch das Vorhaben kann eine geschützte Allee nach § 29 BNatSchG betroffen sein. Die Auswirkung des Vorhabens auf die geschützte Allee ist dann erheblich, wenn das Schutzziel der Norm durch die Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt wird. Für die vorliegende Radwegplanung wird ein Landschaftspflegerischer Begleitplan erstellt, in dessen Rahmen die erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen dargestellt werden. Es ist davon auszugehen, dass durch gut geplante und ausgeführte Vermeidungsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können, sowohl für die Bauphase als auch für den Betrieb. Folglich ist die Auswirkung unerheblich.

Schutzgut kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter:

Der Radweg wird hinter dem Baudenkmal geplant. Der Bereich zwischen dem Radweg und dem Baudenkmal wird so gestaltet, dass es zu keiner Minderung der Baudenkmaleigenschaft kommt. Da das Baudenkmal nicht beeinträchtigt wird, sind die Auswirkungen unerheblich.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen denkbar.

Diese Bekanntgabe ist gem. § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Osnabrück, den 31.08.2022

Landkreis Osnabrück
Fachdienst Straßen
Die Landrätin
i. A. Uçkan